

# Amts- und Anzeigebblatt

für den

## Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

Erscheint

wöchentlich drei Mal und zwar  
Dienstag, Donnerstag u. Sonn-  
abend. Insertionspreis: die  
kleinspaltige Zeile 12 Pf. Im  
amtlichen Teile die gespaltene  
Zeile 30 Pf.

### Abonnement

viertelj. 1 M. 20 Pf. einschließl.  
des „Illustr. Unterhaltungsbl.“  
u. der Humor. Beilage „Seifen-  
blasen“ in der Expedition, bei  
unsern Boten sowie bei allen  
Reichspostanstalten.

N 11.

50. Jahrgang.

Sonnabend, den 24. Januar

1903.

### Bestimmungen

über den freiwilligen Eintritt zum mehrjährigen aktiven Militärdienst.

- 1) Jeder junge Mann kann schon nach vollendetem 17. Lebensjahre freiwillig zum aktiven Dienst im stehenden Heere oder in der Marine eintreten, falls er die nötige moralische und körperliche Befähigung hat.
- 2) Wer sich freiwillig zu zwei- oder dreijährigem aktiven Dienst bei den Fußtruppen, der fahrenden Feldartillerie oder dem Train, oder zu dreijährigem Dienst bei der reitenden Artillerie, oder zu drei- oder vierjährigem Dienst bei der Kavallerie melden will, hat vorerst bei dem Zivilvorstehenden der Ersatzkommission seines Aufenthaltsortes (d. i. in Sachsen der Amtshauptmann) die Erlaubnis zur Meldung nachzusuchen.
- 3) Der Zivilvorstehende der Ersatzkommission gibt seine Erlaubnis durch Erteilung eines **Meldescheins**. Die Erteilung des Meldescheins ist abhängig zu machen:
  - a. von der Einwilligung des Vaters oder Vormundes,
  - b. von der obrigkeitlichen Bescheinigung, daß der zum freiwilligen Dienst sich Meldende durch Zivilverhältnisse nicht gebunden ist und sich untadelhaft geführt hat.
- 4) Den mit Meldeschein versehenen jungen Leuten steht die Wahl des Truppenteils, bei welchem sie dienen wollen, frei. Sie haben ihre Annahme unter Vorlegung ihres Meldescheins bei dem Kommandeur des gewählten Truppenteils nachzusuchen. Hat der Kommandeur keine Bedenken gegen die Annahme, so veranlaßt er ihre körperliche Untersuchung und entscheidet über ihre Annahme.
- 5) Die Annahme erfolgt durch Erteilung eines **Annahmescheins**.
- 6) Die Einstellung von Freiwilligen findet nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März, in der Regel am Rekruten-Einstellungstermin (im Oktober) und nur insoweit statt, als Stellen verfügbar sind. Außerhalb der angegebenen Zeit dürfen nur Freiwillige, welche auf Beförderung zum Offizier dienen wollen, oder welche in ein Militär-Musikkorps einzutreten wünschen, eingestellt werden. Hierbei ist darauf aufmerksam zu machen, daß die mit Meldeschein versehenen jungen Leute, ganz besonders aber die, welche zum drei- oder vierjährigen aktiven Dienst bei der Kavallerie eintreten wollen, vorzugsweise dann Aussicht auf Aufnahme haben, wenn sie sich, bei sonstiger Brauchbarkeit, bis 31. März melden, aber nicht zu sofortiger Einstellung, sondern zur Einstellung am nächsten Rekruten-Einstellungstermine. Wenn keine Stellen offen sind, oder Freiwillige mit Rücksicht auf die Zeit ihrer Meldung nicht eingestellt werden dürfen, so können die Freiwilligen angenommen und nach Abnahme ihres Meldescheins bis zu ihrer Einberufung vorläufig in die Heimat beurlaubt werden.
- 7) Die freiwillig vor Beginn der Militärpflicht — d. i. vor dem 1. Januar des

Kalenderjahres, in welchem der Betreffende das 20. Lebensjahr vollendet — in den aktiven Dienst eingetretenen Leute haben den Vorteil, ihrer Dienstpflicht zeitiger genügen und sich im Falle des Verbleibens in der aktiven Armee und Erreichens des Dienstgrades eines Unteroffiziers bei fortgesetzter guter Führung den Anspruch auf den Zivilversorgungsschein bereits vor vollendetem 32. Lebensjahre und die Dienstprämie von 1000 Mark erwerben zu können.

- 8) Mannschaften der Fußtruppen, der fahrenden Feldartillerie und des Trains, welche freiwillig, und Mannschaften der Kavallerie und reitenden Artillerie, welche gemäß ihrer Dienstverpflichtung im stehenden Heere drei Jahre aktiv gedient haben, dienen in der Landwehr 1. Aufgebots nur drei statt fünf Jahre. Dasselbe gilt auch für Mannschaften der Kavallerie, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit verpflichten und diese Verpflichtung erfüllt haben.
- 9) Diejenigen Mannschaften, welche bei der Kavallerie freiwillig vier Jahre aktiv gedient haben, werden zu Übungen während des Reservewerhältnisses in der Regel nicht herangezogen; ebenso wird die Landwehr-Kavallerie im Frieden zu Übungen nicht einberufen.
- 10) Militärpflichtigen, welche sich im Musterungstermine freiwillig zur Aushebung melden, erwächst ein besonderes Recht auf die Auswahl der Waffengattung oder des Truppenteils nicht.

Kriegsministerium.  
Führ. v. Hansen.

### Bekanntmachung.

Das Standesamt kommt wiederholt in die Lage, Personen, die das Aufgebot für die Eheschließung beantragen wollen, wegen Unvollständigkeit oder Mangel der hierzu erforderlichen Urkunden vorläufig zurückweisen zu müssen. Letzteres, sowie der hierdurch entstehende oftmals nicht unerhebliche Zeitverlust lassen sich vermeiden, wenn sich die Beteiligten schon vorher beim Standesamte nach den Erfordernissen erkundigen.

**Künftig wird auf Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit der beizubringenden Urkunden standesamtlich mehr Nachdruck gelegt. Unvollständige Vorbringen werden zurückgewiesen.**

Eibenstock, den 19. Januar 1903.

Königliches Standesamt.  
Hesse. Müller.

### Kaiser-Geburtstagsfeier in der Handels- u. Lateinschule.

Dienstag, den 27. Januar, 11 Uhr vormittags im Saale des Industrie- und Handelsschulgebäudes Aktus, wozu die werten Eltern, die Lehrerinnen, die Behörden, sowie alle Freunde beider Anstalten ganz ergebenst eingeladen werden. Die Festrede wird der Unterzeichnete halten.

Im Auftrage: Jllgen.

### Das soziale Kaisertum.

Der sozialdemokratische Abgeordnete von Bollmar hat in seiner Etatsrede den Versuch gemacht, der deutschen Reichsregierung einen antisozialen Charakter beizulegen. Darauf ist ihm seitens des Reichskanzlers Grafen v. Bülow eine meisterhafte Abfertigung zuteil geworden, aus der mit unwiderstehlicher Deutlichkeit hervorgeht, daß die deutsche Gesetzgebung wie keine zweite von arbeiterfreundlichem Geiste beherrscht und durchdrängt ist und daß das deutsche Kaisertum mit volstem Rechte ein soziales Kaisertum genannt werden darf.

Von neuem stellt der Reichskanzler die bekannte Tatsache fest, daß die Monarchie in Deutschland mit der staatlichen Arbeiter-Versicherung ein Werk geschaffen hat, an das die soziale Gesetzgebung keines anderen Staates heranreicht. Wohl sind auch in andern Ländern einzelne Zweige sozialer Versicherung realisiert worden, aber nur die deutsche Arbeiter-Versicherung bildet ein zusammenhängendes Ganzes. Diese großartige Schöpfung steht bis jetzt einzig in der Welt da. Sie ist aber in ihrer Idee wie in ihrer Ausführung das ureigenste Werk der Monarchie, das Werk Kaiser Wilhelms des Großen und seines Enkels Kaiser Wilhelms II.

Wie richtig man im Auslande den Vorrang Deutschlands auf sozialem Gebiete beurteilt und wie richtig man insbesondere auch die kaiserlichen Verdienste hieran einzuschätzen weiß, das legte Graf Bülow an zwei äußerst wirkungsvollen Beispielen dar. Vor einigen Wochen befand sich in Berlin eine Deputation der englischen Friendly Societies, um unsere Versicherungs-Gesetzgebung zu studieren. Beim Abschiede dieser Deputation hielt der Führer derselben eine Rede, in welcher er unter Bezugnahme auf die Votschaft vom 17. November 1881 wörtlich sagte: „Selbst wenn die Namen eines Cäsar und Napoleon längst verklungen sein werden, so wird dieses deutsche Kaiserwort ewig fortleben, noch in den fernsten Jahrhunderten die Herzen bewegen und andauernd das Gedächtnis an den großen deutschen Kaiser wachhalten, der die Worte seiner an den Reichstag gerichteten Votschaft nicht nur ausgesprochen, sondern auch kraftvoll in die Tat umgesetzt hat.“

Noch interessanter aber ist das zweite Beispiel, das sozialdemokratischen Kreisen entstammt. Bekanntlich war in Frankreich der Sozialdemokrat Millerand längere Zeit hindurch Arbeitsminister. Dieser selbe Millerand hatte nun während der Zeit seiner Amtsführung, als in Frankreich gerade die Frage der Alters-Versicherung für die Bergarbeiter auf der Tagesordnung

stand, mit dem deutschen Votschafter Fürsten Kadosin eine Unterredung, in der er nach dem Berichte unseres Votschafters vom November 1901 bemerkte, daß seine Bemühungen darauf gerichtet seien, einen ähnlichen Zustand zu schaffen, wie ihn die Hochherzigkeit und Weitsicht des Kaisers Wilhelm in Deutschland gefördert habe, einen Zustand der humanitären Behandlung der Arbeitunfähigen. In Deutschland habe der Staat viel mehr getan, als dies in Frankreich bisher der Fall gewesen. Man müsse auf französischer Seite danach trachten, dies nachzuholen. Millerand hat sich mit diesem Urteile in offenbarem Gegensatz zu seinen Gesinnungsgenossen von der deutschen Sozialdemokratie gestellt, die jede Gelegenheit benutzten, um die Arbeiterfürsorge ihres Vaterlandes zu verkleinern, und die in völliger Verkennung aller geschichtlichen Tatsachen der monarchischen Staatsleitung jedes Verdienst an der sozialen Gesetzgebung Deutschlands abzustreiten suchten.

Die Rede des Reichskanzlers hat von neuem den unanfechtbaren Nachweis geliefert, daß die Monarchie in Deutschland es fortgesetzt als eine ihrer vornehmsten Aufgaben betrachtet, die schützende, stützende und helfende Hand über die wirtschaftlich Schwachen zu halten. Alle häßlichen Angriffe und Rügeleien der Sozialdemokratie gleiten an dieser Tatsache machtlos ab.

### Tagesgeschichte.

— Deutschland. Der Berliner „L.A.“ meldet: König Georg von Sachsen gedenkt, wenn sein Gesundheitszustand es zuläßt, am 27. d. M. hier einzutreffen, um dem Kaiser persönlich seine Glückwünsche zum Geburtstage darzubringen. In der Begleitung des sächsischen Monarchen wird sich dessen Sohn, der Prinz Johann Georg, befinden. Sollte jedoch das Befinden des Königs die Reise bis dahin nicht angängig erscheinen lassen, so wird Prinz Johann Georg allein die Glückwünsche der sächsischen Königsfamilie überbringen. Der Kronprinz Friedrich August, welcher ursprünglich an der Reise nach Berlin teilzunehmen beabsichtigte, muß hiervon Abstand nehmen, da er gegenwärtig noch immer an den Folgen des erlittenen Knöchelbruchs zu leiden hat.

— Die Erwiderung des Reichskanzlers auf die Ausführungen des Abgeordneten Dr. Schäbler zum Swinemünder Telegramm des Kaisers an den Prinz-Regenten hat, wie die „Allgemeine Zeitung“ vernimmt, wegen ihrer rückhaltlosen Offenheit und wahrheitsgetreuen Darlegung der ganzen Angelegenheit auch am bayerischen Hofe großen Anklang gefunden.

— Oesterreich-Ungarn. Die Lichtblicke, welche der Abschluß des Ausgleichs und der Erfolg über die radikal-tschechische Obstruktion in die österreichisch-ungarischen Wirrnisse gebracht haben, waren nur von flüchtiger Dauer; neue Wellen türmen sich auf. Im österreichischen Parlamente, wo die Verständigung gescheitert ist, fängt die Obstruktion wieder fachte zu spulen an, und von Ungarn drohen nimmermehr Angriffe auf die Gemeinsamkeit der k. und k. Armeen, Angriffe, deren nächster Gegenstand die Wehrvorlage sein wird. Gegen die tschechische, wie überhaupt gegen jede Obstruktion wurde am Dienstag die Wahl eines Ausschusses zur Abänderung der Geschäftsordnung beantragt. Gegen die ungarische Agitation ist Oesterreich einseitig machtlos. Die geplante namhafte Erhöhung des Rekrutenkontingents, die vom Kaiser als unbedingte Notwendigkeit bezeichnet worden sein soll, wird zwar schließlich auch von der ungarischen Opposition, die mit Ablehnung droht, bewilligt werden, aber den Kaufpreis werden doch neue, den Zusammenhang der Monarchie lodernde Zugeständnisse an die Sonderbestrebungen Ungarns bilden müssen. Einstweilen verlangen sowohl die Unabhängigkeitspartei wie auch die Mehrheitspartei Ungarns unter Führung des Präsidenten Grafen Apponyi „nur“ folgende 6 Zugeständnisse, von denen die letzten vier ausschließlich nationale sind: 1) Geheuliche Festlegung des Kriegs- und Friedensstandes, 2) Reform des Militärstrafgesetzes, 3) Zurückverlegung der in österreichischen Regimentern dienenden ungarischen Offiziere, 4) Kenntnis des Magyarschen als unerläßliche Bedingung, ohne die kein Ungar Offizier werden darf, 5) Berücksichtigung des ungarischen Standpunktes bei den Fahnen und Wappen des gemeinsamen Heeres, 6) Reform des Rekrutierungssystems in der Weise, daß die ungarischen „Nationalitäten“ gemischt werden und nicht wie bisher vorwiegend slowakische, kroatische, rumänische u. Regimenter entstehen können.

— Wien, 21. Januar. Die „Politische Korrespondenz“ bezeichnet die Gerüchte, daß ein etwaiges Erscheinen eines österreichisch-ungarischen Geschwaders im östlichen Teile des Mittelmeeres mit den auf dem Balkan schwebenden Fragen im Zusammenhang stehe, als völlig grundlos. Die Möglichkeit einer Übungsfahrt eines österreichisch-ungarischen Geschwaders nach den genannten Gewässern sei seit Monaten in Aussicht genommen. Politische Umstände spielten dabei keine Rolle.

— In Lemberg wurde am 21. d. M. die 40. Jahrestwende des polnischen Aufstandes von 1863 von der gesamten polnischen Bevölkerung durch Trauer- und Gedenkfeiern gefeiert.